



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle  
für Asyl- und Ausländerrecht  
Hallerstrasse 58  
3012 Bern  
031 381 45 40  
[geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch](mailto:geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch)

Herr Bundesrat  
Beat Jans  
Per Mail an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 27. März 2024

## **Vernehmlassung 2023/30: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) bedankt sich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Die Vorlage betrifft das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), das Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA), das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie – lediglich eine sprachliche Anpassung – das Asylgesetz (AsylG). Gemäss Eidgenössischem Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) sind diverse rechtliche Anpassungen erforderlich. Obwohl sie unterschiedliche Themen betreffen, sollen sie in einer Vorlage zusammengefasst werden, da separate Vorlagen zu einem erheblichen Mehraufwand und weniger Übersichtlichkeit führen würden.

Die SBAA fokussiert sich in der Vernehmlassungsantwort auf die für sie relevantesten Themen. Wird zu einem Punkt nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

### **Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit**

Der in einigen Fällen nach wie vor bewilligungspflichtige Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit soll künftig ohne Bewilligung möglich sein. Die SBAA begrüsst die vorgesehene Erleichterung für Personen aus Drittstaaten mit Aufenthaltsbewilligung zwecks Erwerbstätigkeit, dank welcher die in der Schweiz anwesenden Fachkräfte ihr Potenzial vollumfänglich nutzen können.

Die Neuregelung sieht jedoch ebenfalls vor, dass die Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verknüpft werden kann, dass für eine bestimmte Dauer kein Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgt (Art. 38 Abs. 2 VE-AIG, zweiter Satz). Gemäss erläuterndem Bericht wären dabei sämtliche Formen des Wechsels betroffen, also Wechsel von einer unselbstständigen zu einer anderen unselbstständigen Erwerbstätigkeit, Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und Wechsel von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Die geografische und berufliche Mobilität der Betroffenen kann somit empfindlich eingeschränkt werden. Dies steht im Widerspruch zum Liberalisierungsgedanken, welcher den politischen Vorstössen zu Grunde liegt, die zur vorliegenden Gesetzesänderung geführt haben.

Gemäss erläuterndem Bericht ist eine Einschränkung der beruflichen und geografischen Mobilität nur zum Schutz berechtigter öffentlicher Interessen möglich. Dies sei regelmässig dann der Fall, wenn die ursprüngliche Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer besonderen Tätigkeit in Abweichung von den



allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit (Art. 18-26 AIG) erteilt worden sei. Es handelt sich dabei um spezialisierte und qualifizierte Fachkräfte, welche die bereits sehr hohe Eintrittsschwelle der Zulassungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit aus Drittstaaten erfüllen und für welche nachweislich ein Bedarf besteht. **Die Notwendigkeit, die berufliche und geografische Mobilität dieser Personen einzuschränken, ist aus Sicht der SBAA nicht gegeben.** Unabhängig der Qualifikationen können unerwartete Veränderungen in der Erwerbssituation wie auch unerwartete Lebensereignisse oder die persönliche Entwicklung der Menschen den Wunsch oder die Notwendigkeit nach einer beruflichen Veränderung mit sich bringen. Aus Sicht der SBAA sollten die Potenziale und Kompetenzen der in der Schweiz anwesenden Personen für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit ausschlaggebend sein. Ein faktisches Verbot des Stellenwechsels verhindert diese Entwicklungsmöglichkeiten. Die Einschränkung der beruflichen Mobilität ist mit zunehmender Aufenthaltsdauer immer weniger zu rechtfertigen oder im Endeffekt gar unzulässig.

Mit der Gewährleistung der beruflichen Mobilität dürfte kaum ein nennenswertes Risiko verbunden sein: Die Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung bleiben nach wie vor an den Aufenthaltswort gebunden, in diesem Fall: die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Die Gewährleistung der beruflichen Mobilität dürfte vielmehr begünstigen, dass die betroffenen Personen auch bei veränderten Lebenssituationen ihr Potenzial ausreichend nutzen und einsetzen können. Es ist aus Sicht der SBAA deshalb kontraproduktiv und nicht notwendig, den Stellenwechsel für diese Personengruppen während einer bestimmten Zeit einzuschränken.

Gleichzeitig erscheint die explizite Regelung eines Verbots des Stellenwechsels während einer bestimmten Zeit in Art. 38 VE-AIG obsolet, da bereits mit den aktuellen Rechtsgrundlagen gemäss Art. 33 Abs. 2 AIG die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung mit weiteren Bedingungen verbunden werden kann. **Die SBAA empfiehlt deshalb, den zweiten Satz in Art. 38 Abs. 2 VE-AIG ersatzlos zu streichen.**

### **Lebensmittelpunkt bei Bewilligungserteilung**

Mit dem neu einzuführenden Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup> VE-AIG soll die in der Praxis bereits geltende Voraussetzung normiert werden, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung der Lebensmittelpunkt in der Schweiz liegen muss und dass die Bewilligung bei dessen Verlegung ins Ausland erlischt.

Die SBAA nimmt die Verankerung des Prinzips des Lebensmittelpunktes bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auf gesetzlicher Stufe zur Kenntnis. Im Asyl- und Flüchtlingsbereich sind dadurch keine Änderungen zu erwarten, da das Erlöschen der jeweiligen Bewilligungen bei länger dauernden Abwesenheiten bereits gesetzlich geregelt ist.

### **Anwesenheitspflicht und Anpassung der Dublinhaft**

Neu soll eine Anwesenheitspflicht von maximal sechs Stunden pro Tag für die maximale Dauer von jeweils einem Monat angeordnet werden können zur Sicherstellung des Vollzugs einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung für Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen und innerhalb der angesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist sind.

Zudem soll die Nichteinhaltung dieser Anwesenheitspflicht zu zwei neuen Hafttatbeständen führen: Einerseits soll bei Nichteinhaltung dieser Anwesenheitspflicht und wenn die betroffene Person den Vollzug einer Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung verhindert eine Ausschaffungshaft angeordnet werden können; in Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 VE-AIG wird ein neuer objektiver Hafttatbestand für die Ausschaffungshaft geschaffen. Andererseits soll die Nichteinhaltung der geplanten Anwesenheitspflicht auch betreffend Dublinhaft unter Art. 76a Abs. 2 Bst. k VE-AIG zu einem weiteren Untertauchensgrund bzw. Haftgrund führen, wenn die betroffene Person bereits einmal die Durchführung einer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat verhindert hat.



### *Eingriff in das Grundrecht der Bewegungsfreiheit*

Die Anwesenheitspflicht in der Unterkunft bedeutet einen Eingriff in das Grundrecht der Bewegungsfreiheit der betroffenen Person. Es handelt sich um eine Freiheitsbeschränkung oder gar – je nach zeitlicher und räumlicher Ausgestaltung – einen Freiheitsentzug. Damit wird eine – neue und zusätzliche – Zwangsmassnahme geschaffen, die zu einer Einschränkung oder sogar zum Entzug der Freiheit führt. **Daher lehnt die SBAA die geplante Anwesenheitspflicht ab. Ebenfalls lehnt die SBAA die neuen Hafttatbestände ab**, da diese angesichts der bestehenden Zwangsmassnahmen überflüssig sind.

Falls die Anwesenheitspflicht trotzdem eingeführt wird, soll sie höchstens als effektive Alternative zur Ausschaffungshaft angeordnet werden. Denn eine Anwesenheitspflicht in der Unterkunft ist klar zu bevorzugen, wenn damit die Anordnung von Ausschaffungshaft vermieden werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die Anwesenheitspflicht ausschliesslich in begründeten Einzelfällen als effektive Alternative zur Ausschaffungshaft angeordnet wird. Dabei muss zudem das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt werden, d.h. die Anordnung sowie die Art und Weise der Anwesenheitspflicht sind auf das Nötigste zu beschränken, und bei Freiheitsentzug muss ein Haftgrund vorliegen.

### *Voraussetzungen für einen zulässigen Grundrechtseingriff*

Grundrechtseingriffe müssen gemäss Art. 36 der Bundesverfassung (BV) nebst anderen Voraussetzungen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und verhältnismässig sein. Ein Grundrechtseingriff ist verhältnismässig, wenn der Eingriff geeignet und nötig ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen, d.h. kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Zudem muss eine Abwägung der Interessen des Staates und jener der betroffenen Person erfolgen, welche nicht in einem Missverhältnis stehen dürfen (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn; siehe auch Art. 5 Abs. 2 BV). Dies bezieht sich sowohl auf eine Freiheitsbeschränkung (Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 BV) als auch auf einen Freiheitsentzug. Für den Freiheitsentzug wird zusätzlich verlangt, dass ein Haftgrund vorliegt (Art. 31 BV, siehe auch Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK]).

### *Unklare Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht*

Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten keine Einzelheiten dazu, wie die Anwesenheitspflicht genau ausgestaltet werden soll. Dem erläuternden Bericht ist einzig zu entnehmen, dass die Anordnung der Massnahme grundsätzlich bei allen Unterbringungsstrukturen (Wohnung, Nothilfezentrum usw.) möglich sei. Die betroffene Person könne somit weiterhin in ihrem bisherigen Umfeld verbleiben.

Es bleiben namentlich folgende Fragen ungeklärt:

- Was fällt unter den in Abs. 1 von Art. 73a VE-AIG als Zweck der Anwesenheitspflicht aufgeführten Begriff «Organisation der Ausreise»?
- Wie wird die Dauer der Anwesenheitspflicht bestimmt?
- Welche Stunden sind jeweils betroffen? Konkret jene Stunde(n) unmittelbar vor einer Vollzugsmassnahme bzw. Behördentermin, Bürozeiten der Behörden oder generell bzw. zufälligerweise sechs Stunden während des Tages?
- Wie verhält sich die Handhabung bei Kindern und anderen vulnerablen Personen (z.B. hohes Alter und Gebrechlichkeit, physische/psychische Krankheiten, Schwangerschaft)?
- Wo genau muss sich die betroffene Person während der Anwesenheitspflicht aufhalten (persönliches Zimmer, spezifisch zugewiesenes Zimmer, Unterkunft, Aussenbereich der Unterkunft etc.)?
- Wie wird sichergestellt, dass die betroffene Person die Unterkunft nicht verlässt? Beispielsweise mittels Ausgangssperre, welche das – je nach Unterkunft anwesende – Sicherheitspersonal beim Ein-/Ausgang abfragt?
- Wer beurteilt gestützt worauf (Beweismittel, Indizien), ob die Anwesenheitspflicht verletzt ist?
- Ab wann gilt die Anwesenheitspflicht als verletzt?



- Wer genau ordnet die Anwesenheitspflicht an, auf welche Art und was beinhaltet sie konkret (schriftlich, mündlich, Begründung, Rechtsmittelbelehrung)?

Ohne diese Angaben kann nicht beurteilt werden, ob es sich bei der Anwesenheitspflicht generell und im Einzelfall um eine Freiheitsbeschränkung oder gar einen Freiheitsentzug handelt. Im erläuternden Bericht ist keine Einteilung des Grundrechtseingriffs unter Freiheitseinschränkung oder Freiheitsentzug enthalten. Diese Unterscheidung ist jedoch relevant, weil die Voraussetzungen für die beiden Eingriffe unterschiedlich sind. Beim Freiheitsentzug muss insbesondere ein zulässiger Haftgrund vorliegen, ansonsten die Freiheitseinschränkung unzulässig ist.

Die geplante Anwesenheitspflicht bzw. der damit verbundene Grundrechtseingriff erweist sich bereits deswegen als sehr kritisch. Es fehlt die für einen Grundrechtseingriff nötige und genügend präzise gesetzliche Grundlage. Weitere Präzisierungen können (und müssen) sodann auf Verordnungsstufe erfolgen.

#### *Unverhältnismässige Anwesenheitspflicht*

Angewendet auf die geplante Anwesenheitspflicht bedeuten die obgenannten Voraussetzungen, dass erstens nachgewiesen werden muss, dass die Anwesenheitspflicht geeignet ist, die Verfügbarkeit der Person bzw. den Weg- oder Ausweisungsvollzug sicherzustellen und umgekehrt auch, dass die Person ansonsten nicht zur Verfügung stehen würde. Ein Generalverdacht darf somit nicht genügen, um eine Anwesenheitspflicht anzuordnen. Einzig die Tatsache, dass eine Person nicht selbstständig ausgereist ist und die Ausreisefrist verpasst hat, reicht aus Sicht der SBAA daher nicht aus für die zulässige Anordnung einer Anwesenheitspflicht. Vielmehr sind weitere konkrete Hinweise auf unkooperatives Verhalten oder eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nötig, entweder in der Vergangenheit oder genügend absehbar in der Zukunft. D.h. die anordnende Behörde muss aufzeigen, dass die Person einen Termin, z.B. zur Identitätsabklärung, nicht wahrgenommen oder einer anderen Vollzugshandlung nicht nachkommen ist oder dass sie einem solchen Termin absehbar und mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht nachkommen würde. Sollte der Grundrechtseingriff so stark sein, dass es sich um einen Freiheitsentzug handelt, müsste zudem ein Haftgrund vorliegen, welcher darin liegen kann, dass die Person einer gesetzlichen Verpflichtung – wie etwa eine Identitätsabklärung – nicht nachkommen würde. Auf jeden Fall darf eine Anwesenheitspflicht nicht vorsorglich angeordnet werden. Zudem sind die Anordnung und insbesondere die Hinweise darauf, dass die Person sich der Vollzugshandlung entziehen will, in der Anordnung rechtsgenügend und individuell zu begründen.

Zweitens **muss die geplante Anwesenheitspflicht die Anforderungen an die Notwendigkeit erfüllen**, d.h. es dürfen keine milderen Mittel zur Verfügung stehen, um den Vollzug sicherzustellen. Die Erklärung in der Vorlage, die Anordnung einer Anwesenheitspflicht stelle im Vergleich zu den übrigen Zwangsmassnahmen nach Artikel 73 ff. AIG eine mildere Massnahme dar, mag zwar stimmen; sie reicht jedoch nicht aus, um die Anwesenheitspflicht als verhältnismässig zu begründen. Denn verlangt wird nicht, dass die Massnahme, d.h. der Grundrechtseingriff, im Vergleich zu anderen Massnahmen milder ist, sondern dass es keine milderen Massnahmen gibt. Eine Anordnung darf daher nur erfolgen, wenn die Anwesenheit der Person zwingend nötig ist und der Weg- bzw. Ausweisungsvollzug nicht anders gewährleistet werden kann, etwa mittels bereits möglicher Unterschriftenpflicht, Leistung einer finanziellen Sicherheit oder Hinterlegung von Identitätsdokumenten als «Pfand» (Art. 64a AIG) sowie durch Anordnung einer Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AIG). Nebst der Anordnung selbst muss auch die Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. **Daher fordert die SBAA, dass die Anwesenheitspflicht pro Person höchstens einmal angeordnet werden darf. Statt vorgesehen sechs, soll die Anwesenheitspflicht maximal zwei Stunden pro Tag dauern und dies während maximal einer Woche.** Diese Zeitfenster reichen aus, damit die betroffene Person für eine Vollzugshandlung wie einen Behördentermin verfügbar ist: Entweder kann die Anwesenheitspflicht zeitlich auf einen bereits bestehenden Termin angepasst werden oder aber der Termin wird an die bereits angeordnete Anwesenheitspflicht angepasst. Im Weiteren ist die Frage, ab wann die Anwesenheitspflicht als verletzt gilt, verhältnismässig zu beurteilen, d.h. nicht bereits nach wenigen Minuten Verspätung und insbesondere unter Einbezug der konkreten, allenfalls entschuldbaren Umstände.



Drittens sind unter dem Aspekt der **Verhältnismässigkeit** im engeren Sinn die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen, d.h. jene des Staates am erfolgreichen Weg- und Ausweisungsvollzug sowie auf der anderen Seite das Grundrecht der betroffenen Person auf Bewegungsfreiheit. Hier gilt es u.a. mitzuberücksichtigen, dass die betroffenen Personen mehrheitlich Notunterkünften zugewiesen sind. Diese bieten generell bereits wenig Freiraum und befinden sich vereinzelt sogar untertags. Zudem besteht je nachdem eine Anwesenheitspflicht während der Nacht und regelmässig eine Unterschriftenpflicht, um die Anwesenheit täglich zu überprüfen. Angesichts dessen ist die vorgesehene – zusätzliche – Anwesenheitspflicht umso einschneidender und belastender und darüber selten nötig. **Vulnerable Personen wie Kinder, (psychisch oder physische) kranke Personen, alte und gebrechliche Personen oder schwangere Personen müssen daher von der Anwesenheitspflicht ausgenommen sein.**

#### *Unnötige neue Hafttatbestände für Ausschaffungs- und Dublinhaft*

Aus Sicht der SBAA genügen die bestehenden Hafttatbestände für die Ausschaffungshaft und die Dublinhaft. **Die beiden neuen Hafttatbestände in Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 VE-AIG und Art. 76a Abs. 2 Bst. k VE-AIG sind daher zu streichen.**

Sollten sie dennoch beibehalten werden, ist Folgendes zu beachten: Die beiden neuen Hafttatbestände in Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 VE-AIG und Art. 76a Abs. 2 Bst. k VE-AIG setzen voraus, dass die Person «den Vollzug einer Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung verhindert» bzw. «bereits einmal die Durchführung einer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat verhindert» hat. Dies bedeutet, dass für die Anwendung des jeweiligen Hafttatbestandes vorausgesetzt wird, dass die Person die geplante eigentliche Wegweisung/Ausweisung/Überstellung (d.h. Transport zum Flughafen sowie der Flug) verhindert haben muss, indem sie nicht anwesend war in der Unterkunft. D.h. umgekehrt, dass wenn eine Person die Anwesenheitspflicht missachtet und dadurch («lediglich») z.B. eine Identitätsabklärung oder einen Botschaftstermin verpasst, noch kein Hafttatbestand für Ausschaffungs- und Dublinhaft vorliegt. Dies sollte aus Sicht der SBAA in den Gesetzesbestimmungen präzisiert werden.

#### **Ausweitung des Einreiseverbots**

Art. 67 Abs. 1 VE-AIG sieht vor, dass das bestehende Einreiseverbot nicht nur für «weggewiesene», sondern allgemein für Ausländer:innen gilt, indem der Zusatz «weggewiesene» gestrichen wird. Gemäss EJPD entspreche die Beschränkung auf ausschliesslich weggewiesene Personen nicht der Praxis, da Einreiseverbote auch gegenüber Personen erforderlich sein könnten (um insbesondere deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem SIS zu ermöglichen), die sich nicht in der Schweiz aufhielten und daher nicht weggewiesen werden müssten. Diese unbeabsichtigte Beschränkung solle rückgängig gemacht werden.

**Die SBAA fordert, dass alle Personen jederzeit und uneingeschränkt die Möglichkeit haben müssen, um Schutz zu ersuchen und sodann Zugang zum Asylverfahren erhalten.** Dieser uneingeschränkte Zugang zum Asylverfahren muss auch an den Landesgrenzen und bei allfälliger Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung gewährt werden.

#### **Das Wichtigste in Kürze**

##### **Keine Notwendigkeit, den Stellenwechsel einzuschränken:**

Die SBAA begrüsst die geplante Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von Inhaber:innen einer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich. Allerdings besteht keine Notwendigkeit, den Stellenwechsel während einer bestimmten Dauer einzuschränken.

##### **Äusserst kritischer Grundrechtseingriff in die Bewegungsfreiheit sowie unnötige neue Hafttatbestände:**

Neu soll zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs eine Anwesenheitspflicht in der Unterkunft angeordnet werden können (maximal sechs Stunden pro Tag für die maximale Dauer von jeweils



einem Monat). Zudem soll die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht zu einem neuen Hafttatbestand für Ausschaffungshaft oder Dublinhaft führen.

- Die SBAA beurteilt die geplante Anwesenheitspflicht in der Unterkunft sehr kritisch, da es sich bei dieser weiteren Zwangsmassnahme um einen einschneidenden Grundrechtseingriff handelt (Freiheitsbeschränkung oder gar Freiheitsentzug). Daher lehnt die SBAA die geplante Anwesenheitspflicht ab.
- Falls die Bestimmung trotzdem eingeführt wird, soll die Anwesenheitspflicht höchstens in begründeten Einzelfällen als effektive Alternative zur Ausschaffungshaft unter Wahrung der Verhältnismässigkeit angeordnet werden. Die SBAA empfiehlt, dass die für den Eingriff nötigen Voraussetzungen auf Verordnungsebene präzisiert werden.
- Gemäss Vorlage soll bei Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht Ausschaffungshaft oder Dublinhaft angeordnet werden können. Die SBAA lehnt diesen neuen Hafttatbestand ab. Die bisherigen Hafttatbestände reichen aus.

Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Vera Huter, Geschäftsleiterin der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: [geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch](mailto:geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch) / 031 381 45 40.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Vera Huter  
Geschäftsleiterin SBAA